

Verzeichnis „B“

Angewandte naturwissenschaftliche Forschung, die vorherige Genehmigung erfordert

1. Elektromagnetische, infrarote und akustische Strahlung, die bezweckt:
 - a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem oder telegraphischem Wege; oder
 - b) Errichtung von öffentlichen Rundfunk- oder Fernsehdienst-Anlagen; oder
 - c) Ermittlung ortsfester Sender durch Anpeilen; oder
 - d) andere Anwendungen, die nicht gemäß Verzeichnis „A“ unzulässig sind.
2. Röhren oder andere Elektronen aussendende Vorrichtungen, sowohl thermionische Emission als auch mit Hilfe von kalten Elektronen.
3. Sprengstoffe zu Industriebzwecken.
4. Kugel- und Rollenlager.
5. Durch Hochdruckhydrierung erzeugtes Ammoniak und Methylalkohol.
6. Synthetische Treibstoffe.
7. Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke.
8. Synthetischer Gummi.
9. Die Verwertungsmethoden für die in Verzeichnis „D“ aufgeführten Chemikalien.

Verzeichnis „C“

Chemikalien, deren angewandte naturwissenschaftliche Erforschung nicht erlaubt ist

Hochexplosive Sprengstoffe.

Anmerkung: Unter „hochexplosiven Sprengstoffen“ sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Bomben, Granaten usw. benutzt werden.

Kombinierte Treibpulver (d. h. Nitrozellulose-Treibpulver, welche Nitroglycerin, Diäthylenglycoldinitrat oder entsprechende Substanzen enthalten).

Einfache Treibpulver.

Nitro-Guanidin.

Nitro-Glyzerin.

Initialsprengstoffe.

Dinitrotoluol.

Giftgase zur Kriegführung (einschließlich aller festen und flüssigen Kampfstoffe, die gewöhnlich darunter verstanden werden). Ausgenommen davon sind:

Chlor,

Phosgen,

Blausäure,

Chlor-Ketone,